

Pflege-Neuausrichtungsgesetz (PNG): die Änderungen in der Praxis - Teil 10

In dieser Serie werden die Änderungen des PNG für die Praxis aufbereitet.

Teil 10: Zeitabrechnung in der Grundpflege (Teil 2)

Die alternative Zeitabrechnung stellt sicherlich die gravierendste Änderung dar, die das PNG mit sich bringt. Denn nun kann der Pflegebedürftige für eine Leistung zwischen zwei verschiedenen Arten wählen, wie er sie gern erbracht hätte. Allerdings beginnen damit auch die vielfältigen Probleme!

Im ersten Teil wurde über die vertraglichen Grundlagen mit den Pflegekunden diskutiert, im zweiten Teil ging es um die Abgrenzung der Leistung von anderen Leistungen. Nun werden weitere Rahmenbedingungen der Leistung diskutiert.

Zeitabrechnung

Der Gesetzgeber wollte mit der Zeitabrechnung die Leistungen flexibilisieren. Bezieht man das auf konkrete Grundpflegeleistungen in Verbindung mit einzelnen Leistungskomplekxkatalogen, so kann dieses genauso genutzt werden. Das hängt aber in hohem Maße von dem Leistungskatalog des jeweiligen Bundeslandes ab. Zur Erinnerung: bei 16 Bundesländern gibt es zurzeit noch 18 verschiedene Pauschalkataloge (sowie in einigen Einrichtungen in Hessen schon immer einen Zeitabrechnungskatalog). Je nach Bundesland sind die in den Pauschalpaketen enthaltenen Leistungen völlig unterschiedlich zusammengestellt und beschrieben. Der einzige Katalog, der durch die Möglichkeiten der Zeitabrechnung nicht flexibilisiert werden kann, ist der Leistungskatalog der Wohlfahrt in Bayern. Dieser ist ein reiner Einzelleistungskatalog, bei dem jeder „Handgriff“ einzeln gewählt werden kann (z.B. die Hautpflege). Deshalb kann dort auch ein Kunde allein das Rasieren als Leistung in einem Einsatz wählen und würde auch nur genau diese Leistung bezahlen. In allen anderen Bundesländern lässt sich das Rasieren nicht alleine auswählen, mit der Konsequenz, dass man dort mindestens die Leistung

Teilwäsche/Kleine Pflege/Morgentoilette einkaufen muss. In einigen Ländern ist das Rasieren sogar nur in Kombination mit der Großen Morgentoilette/Pflege möglich, wie etwa in Baden-Württemberg oder in Rheinland-Pfalz. Hier könnte die Zeitabrechnung eine echte Chance bieten. Bei welchen Leistungen bzw. Tätigkeiten lassen sich in der Regel die Pauschalkataloge flexibilisieren? Eine offene Aufzählung der häufigsten Punkte:

- Alleinige Hilfe beim Aufsuchen/Verlassen des Bettes
- Alleinige Hilfe beim An- und Ausziehen
- Alleiniges Rasieren
- Alleinige Hautpflege (beispielsweise nach dem Ausziehen der Kompressionsstrümpfe)
- Alleiniges Haare waschen
- Transfer unabhängig von anderer Grundpflege (z.B. nur vom ersten Stock ins Erdgeschoss)

Dies dürften die häufigsten Einzelleistungen sein, die man durch die Einführung der Zeitabrechnung auch als alleinige Leistung erbringen könnte (wenn sie im eigenen Pauschalkatalog nicht so vorgesehen sind).

Sicherlich gibt es bei der Frage der Zeitdefinition für eine Grundpflege auch Kunden, die nun, mit der Wahlmöglichkeit „Zeitabrechnung“ beispielsweise das Baden oder auch andere Grundpflegeleistungen, ganz viel Zeit wünschen: warum sollte nun ein Kunde nicht ein Vollbad wünschen und finanzieren, bei dem er in Ruhe in der Wanne liegen und entspannen kann und so das ganze Bad eine Stunde dauert? Auch das wäre möglich.

Ist wie in Niedersachsen eine Mindestzeit von 15 Minuten vorgesehen, kann formal gesehen nur ein Einsatz von dieser Zeitdauer vertraglich vereinbart werden. Da aber schon der Gesetzgeber ausdrücklich darauf hingewiesen hat, das jede Form der Pauschalierung bei der Zeitabrechnung unzulässig sei, muss die tatsächliche Zeit auf jeden Fall minutengenau dokumentiert und abgerechnet werden: das heißt: vertraglich müsste man formal wohl 15 Minuten vereinbaren, wenn man aber nur 7 Minuten vor Ort ist, kann man nur 7 Minuten dokumentieren und damit auch abrechnen. In Bremen, dem zweiten Land mit schon bestehender Zeitabrechnung, ist keine Mindestzeit festgelegt; hier kann man alles an Zeitkontingenten vereinbaren, was man will.

Dokumentationszeit: wo gehört sie hin?

Ein großes Problem bei der Zeitabrechnung ist die Frage, wann die Einsatzzeit beginnt und endet und was in dieser Zeit zu erbringen ist. Den Beginn sollte man, um jeglichen Missbrauch und Unklarheiten zu vermeiden, auf den Zeitpunkt des Betretens der Wohnung definieren. Wann aber hört die Zeitabrechnung auf? Wenn man, wie in Bremen und Niedersachsen, das Verlassen der Wohnung als Endzeitpunkt definiert, dann ergibt sich automatisch, dass die Zeit für die notwendige Durchführungsdokumentation der Pflegeversicherungsleistungen in die Anwesenheitszeit fällt. Das heißt ganz praktisch: vereinbart der Kunde 15 Minuten, muss man ihn aufklären, dass er als Leistungszeit nur 14 Minuten erhalten kann, denn der Mitarbeiter braucht noch eine Minute zur Dokumentation (Leistungsnachweis, Pflegebericht) der Leistung. Dauert die Dokumentationszeit länger, müsste er sogar mehr bezahlen. Durch eine solche Regelung geraten die Pflegedienstmitarbeiter unter ‚Zeitdruck‘. Denn oftmals sehen es die Kunden dann nicht ein, das der Mitarbeiter ‚so viel schreibt‘, wenn sie es unmittelbar mit bezahlen. Bei Pauschalen war das anders, denn hier war keine feste Zeit zu bezahlen, bei der der Minutenzeiger ‚tickt‘! Besser wäre es,

in den Vergütungsvereinbarungen zu definieren, das die Leistungszeit endet, wenn der Mitarbeiter die Dokumentation beginnt. Und diese Dokumentationszeit wird über einen Zuschlag der Wegepauschale mit vergütet.

Hinweis:

Die Grundpflege nach Zeit kann als Sachleistung kann erst erbracht werden, wenn man eine entsprechende Vergütungsvereinbarung mit den Pflegekassen abgeschlossen hat.

Tipp 1:

Nutzen Sie im Einzelfall die Möglichkeit der Flexibilisierung der Zeitabrechnung. Das gilt auch dann für Leistungen, bei der man mehr Zeit benötigen würde, um sie in Ruhe zu erbringen. Sicherlich werden viele Kunden dann, wenn es teurer wird, doch eher auf die Pauschalen zurückgreifen, aber warum sollte man nicht trotzdem versuchen, Kunden von den Vorteilen (mehr Lebensqualität?) zu überzeugen? Wer in Ruhe und ohne das Gefühl von ‚Hetze‘ in Begleitung der Pflegekraft aufstehen will, wer im Bett noch eine kurze Zeit braucht, um richtig wach zu werden, kann dies bekommen, wenn er Zeitabrechnung wählt. Auch diesen Luxus sollte man immer darstellen!

Tipp 2:

Bei der formalen Vertragsgestaltung in den Bundesländern, in denen es noch keine Zeitabrechnung gibt, sollten die Vertragsparteien auf eine Mindestdauer des Einsatzes verzichten. Denn nur so ist es möglich, auch einen Einsatz von nur drei Minuten zu vereinbaren (beispielsweise nur der morgendliche Transfer die Treppe hinunter). Bei der Zeitabrechnung kommt es nicht darauf an, wie lange ein Einsatz dauert (Mindestzeit), sondern dass die Stundenvergütung leistungsgerecht ist und es dazu eine Wegepauschale gibt, die den Aufwand pro Einsatz (Wegezeit und Fahrtkosten) kostendeckend refinanziert. Denn ob sich ein Einsatz rechnet, hängt bei der Zeitabrechnung nicht von der Dauer vor Ort ab. Stimmt der Stundenpreis, so rechnet sich auch ein Einsatz von einer Minute (auch wenn er schwerer zu planen ist). Stimmt der Stundenpreis nicht, so macht der Pflegedienst mit jedem Einsatz Verluste, egal ob dieser 1 Minute, 15 Minuten oder eine Stunde dauert.

Veröffentlicht in:

PDL Praxis, Häusliche Pflege,
Ausgabe 12/2013

© **Andreas Heiber**

System & Praxis Andreas Heiber

Platzstraße 49a, 33611 Bielefeld

Tel. 0521/801 8247, Fax: 0521/801 8248

E-Mail: info.heiber@SysPra.de;

www.SysPra.de